

# Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland  
(VkBl)

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

| Nr.                      | Datum       | VkBl 1975                                                                                                                                                                            | Seite |
|--------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Straßenverkehr</b>    |             |                                                                                                                                                                                      |       |
| 320                      | 25. 9. 1975 | Vierundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung . . . .                                                                      | 594   |
| 321                      | 10. 9. 1975 | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der StVZO . . . . .                                                                                                                         | 596   |
| 322                      | 18. 9. 1975 | Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft); hier: Anbringung des Taxischildes . . . .                                                         | 597   |
| 323                      | 23. 9. 1975 | Bekanntmachung Nr. 13/75 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes . . . . .                                                                                 | 597   |
| <b>Binnenschifffahrt</b> |             |                                                                                                                                                                                      |       |
| 324                      | 1. 9. 1975  | Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents . . . . .                                                                                                                               | 598   |
| 325                      | 5. 9. 1975  | Verlustanzeige für einen Schifffahrt-abgabenbeleg . . . . .                                                                                                                          | 598   |
| 326                      | 4. 9. 1975  | VI. Nachtrag zum Ufergeldtarif für den städt. Hafen Worms/Rhein . . . . .                                                                                                            | 598   |
| 327                      | 4. 9. 1975  | Änderung der Ufergeldordnungen für die staatlichen und städtischen Häfen in Mannheim . . . . .                                                                                       | 598   |
| 328                      | 4. 9. 1975  | Ufergeldtarif für den staatlichen Hafen Ludwigshafen am Rhein . . . . .                                                                                                              | 598   |
| 329                      | 4. 9. 1975  | Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung von Hafengeld und Ufergeld für den staatlichen Hafen Ingelheim (Frei-Weinheim) vom 7. Mai 1975 . . . . . | 598   |
| 330                      | 22. 9. 1975 | Hinweis Verordnung Nr. 11/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 4. September 1975 . . . . .                                         | 598   |
| <b>Luftfahrt</b>         |             |                                                                                                                                                                                      |       |
| 331                      | 18. 9. 1975 | Verkehrslandeplatz Leer-Nüßtenmoor . . . . .                                                                                                                                         | 599   |
| 332                      | 18. 9. 1975 | Verkehrslandeplatz Wangerooze . . . . .                                                                                                                                              | 599   |

| Nr.                                   | Datum        | VkBl 1975                                                                                                                                                                                | Seite           |
|---------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 333                                   | 23. 9. 1975  | Bekanntmachung zur Berichtigung der Dritten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr zum Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung . . . . . | 599             |
| <b>Straßenbau</b>                     |              |                                                                                                                                                                                          |                 |
| 334                                   | 18. 9. 1975  | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/75<br>Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen . . . . .                                                                                | 599             |
| <b>Aufgebote (nicht in Ausgabe B)</b> |              |                                                                                                                                                                                          |                 |
| 334a                                  | 15. 10. 1975 | Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe                                                                                                                                                     |                 |
| 334b                                  | 15. 10. 1975 | Aufbietung verlorener Führerscheine                                                                                                                                                      |                 |
| 334c                                  | 15. 10. 1975 | Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge . . . . .                                          | 612 a—612 uuuuu |

### Nichtamtlicher Teil

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| <b>Zeitschriftenschau</b>  |     |
| Übersicht . . . . .        | 607 |
| Auslese . . . . .          | 608 |
| <b>Bücherschau</b>         |     |
| Neuerscheinungen . . . . . | 610 |
| Rechtsprechung . . . . .   | 611 |

29. Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1975

Heft 19

## AMTLICHER TEIL

## Straßenverkehr

**Nr. 320 Vierundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Bonn, den 25. September 1975  
StV 2/36.05.40—1

Nachstehend gebe ich die 24. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 9. September 1975 nebst Begründung bekannt. Die Verordnung wurde am 19. September 1975 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2508, verkündet.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Heldmann

**Vierundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung****(24. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 9. September 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

**§ 1**

(1) Abweichend von den Vorschriften im Teil B Abschnitt II der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten Kraftfahrzeuganhänger, die

1. im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen oder nach dem Recht dieses Staates (Heimatstaat) hiervon ausgenommen sind und
2. hinter einem im Geltungsbereich der StVZO zugelassenen Kraftfahrzeug mitgeführt werden,

als zum vorübergehenden Verkehr im Sinne der Vorschriften der §§ 1 und 5 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) zugelassen. Dies gilt bei Kraftfahrzeuganhängern zur Güterbeförderung nur, solange der Anhänger im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im grenzüberschreitenden HUCKEPACK-Verkehr verwendet wird.

(2) An der Rückseite des Kraftfahrzeuganhängers muß an der dafür vorgesehenen Stelle das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug angebracht sein; ein eventuell angebrachtes Kennzeichen des Heimatstaates sowie dessen Nationalitätszeichen müssen abgedeckt sein.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeuganhänger brauchen, solange sie nach Maßgabe des Absatzes 1 verwendet werden, hinsichtlich Bau und Ausrüstung abweichend von den Vorschriften im Teil B Abschnitt III der StVZO nur den Bestimmungen ihres Heimatstaates zu genügen, mindestens jedoch den für Kraftfahrzeuganhänger geltenden Bestimmungen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233). Die Vorschriften über Abmessungen und Gewichte im Sinne des § 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr bleiben unberührt.

(4) Am Kraftfahrzeug und am Kraftfahrzeuganhänger müssen jeweils Verbindungseinrichtungen zur verkehrssicheren Verbindung der Fahrzeuge sowie solche Anschlußvorrichtungen vorhanden sein, die gewährleisten, daß beim Anhänger die Bremsanlage und die lichttechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß betrieben werden können.

**§ 2**

Abweichend von § 18 StVZO benötigen Fahrzeuge, deren Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO erloschen ist, keine Betriebserlaubnis für Fahrten zum oder

vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder zur Zulassungsstelle, soweit solche Fahrten zur Erlangung einer erneuten Betriebserlaubnis notwendig sind. Am Fahrzeug sind die bisherigen Kennzeichen zu führen.

**§ 3**

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn

1. ein Austausch oder eine Veränderung der Zündanlage,
2. eine Veränderung der Anlage zur Gemischaufbereitung oder
3. eine Maßnahme zur Herabsetzung der Verdichtung (z. B. durch größere Dicke der Zylinderkopfdichtung, Einbau anderer Kolben)

vorgenommen wird, um einen störungsfreien Betrieb des Motors sicherzustellen.

(2) Dies gilt nur, wenn

1. der Hersteller des Kraftfahrzeugs dem Halter bescheinigt, daß
  - a) die Maßnahme nach Absatz 1 aus dem dort genannten Grunde notwendig ist,
  - b) auf Grund eines Gutachtens der Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V. in Essen feststeht, daß das Abgasverhalten des Kraftfahrzeugs hinsichtlich des Gehalts an Kohlenmonoxyd (CO) und an Kohlenwasserstoff (CH) sich innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen hält,
  - c) keine Steigerung der Motorleistung erfolgen kann und
  - d) sonst keine Auswirkungen auf die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs eintreten können,
2. die Maßnahmen nach Absatz 1 in einer Kundendienstwerkstatt des Fahrzeugherstellers oder einer vom Fahrzeughersteller ermächtigten Werkstatt vorgenommen werden,
3. die Werkstatt in der Bescheinigung nach Nummer 1 den Namen des Fahrzeughalters und die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs einträgt sowie die Bescheinigung dem Halter aushändigt und
4. der Halter die Bescheinigung zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt.

**§ 4**

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 StVZO braucht eine auf § 3 beruhende Herabsetzung der Motorleistung der Zulassungsstelle nicht gemeldet zu werden.

(2) Wünscht der Halter die Eintragung einer auf § 3 beruhenden herabgesetzten Motorleistung durch die Zulassungsstelle in den Fahrzeugbrief und den Fahrzeugschein, so genügt hierfür die Vorlage einer Bescheinigung des Fahrzeugherstellers, wenn sich aus ihr folgendes ergibt:

1. die neu ermittelte Motorleistung;
2. die Angabe, durch welche der in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen die Motorleistung herabgesetzt worden ist;
3. die Bestätigung der neu ermittelten Motorleistung durch ein Gutachten der Abgasprüfstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr.

(3) Bescheinigungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 können miteinander verbunden sein.

**§ 5**

Bei Fahrzeugen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, kann an die Stelle des Herstellers (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2) dessen Beauftragter oder dessen Händler treten, wenn ihnen die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist.

## § 6

In § 1 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (17. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 4. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 161) werden ersetzt:

1. die Worte „DIN 74 069, Ausgabe März 1971“ durch die Worte „DIN 74 069, Ausgabe September 1975“;
2. die Worte „das Verbandszeichen DIN“ durch die Worte „das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer“.

## § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem 1. Oktober 1976 abgestempelte Kennzeichen, die § 1 Abs. 1 der Siebzehnten Ausnahmeverordnung zur StVZO in der vor dem 20. September 1975 geltenden Fassung entsprechen, bleiben gültig. Entsprechendes gilt für die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 StVZO zu führenden Wiederholungskennzeichen, wenn sie vor dem 1. Oktober 1976 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 9. September 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Begründung****Allgemeines**

Die vorliegende 24. Ausnahmeverordnung zur StVZO enthält folgende Regelungen:

- Festlegung eines Verfahrens hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Behandlung von Kraftfahrzeuganhängern, die in einem anderen Staat zugelassen sind, jedoch von nach der StVZO zugelassenen Kraftfahrzeugen (Zugfahrzeugen) gezogen werden (§ 1);
- Sonderregelung für Fahrten zum Zweck der Erneuerung einer nach § 19 Abs. 2 StVZO erloschenen Betriebserlaubnis (§ 2);
- Zulassungsrechtliche Behandlung von Kraftfahrzeugen, an denen zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs des Motors bauliche Veränderungen vorgenommen werden (§§ 3 bis 5);
- Änderung der 17. Ausnahmeverordnung zur StVZO über die Zulassung von reflektierenden Kennzeichen aus Anlaß der Ablösung der DIN-Norm 74 069, Ausgabe März 1971, durch die DIN-Norm 74 069, Ausgabe September 1975 (§ 6).

**Zu den Einzelbestimmungen****Zu § 1:**

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt) vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) beschäftigt sich nur mit den außerdeutschen Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Sie regelt nicht die Fälle, in denen außerdeutsche Anhänger hinter deutschen Kraftfahrzeugen geführt werden. Mangels einer Sonderbestimmung gelten in solchen Fällen die allgemeinen Vorschriften der StVZO. Der Anhänger muß also in der Regel nach § 18 StVZO zugelassen sein und den deutschen Bau- und Betriebsvorschriften entsprechen. Hierdurch entstehen Schwierigkeiten, weil die außerdeutschen Anhänger nach ausländischem Recht gebaut sind und das deutsche Zulassungsverfahren einen bestimmten Aufwand erfordert.

Um hier zu einer praktikablen Lösung zu kommen, wurde im Jahre 1962 zwischen dem Bundesverkehrsministerium und den Bundesländern ein Verfahren abgesprochen, wonach jeweils durch Einzelausnahmegeneh-

migung in diesen Fällen ausländische Anhänger von den StVZO-Vorschriften befreit werden unter gleichzeitiger Erteilung bestimmter Auflagen. Dieses Verfahren läuft im Ergebnis darauf hinaus, außerdeutsche Anhänger beim Mitführen hinter deutschen Kraftfahrzeugen im Prinzip ebenso zu behandeln wie dann, wenn auch das ziehende Fahrzeug nur in einem ausländischen Verfahren zugelassen ist.

Angesichts der immer mehr zunehmenden Fälle, in denen ein außerdeutscher Anhänger von einem deutschen Zugfahrzeug gezogen wird, führt das im Jahre 1962 abgesprochene Einzelausnahmegenehmigungsverfahren immer mehr zu praktischen Schwierigkeiten. Außerdem ist eine weitere Zunahme dieser Fälle zu erwarten als Folge der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten Richtlinie vom 17. Februar 1975 (75/130/EWG) über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten. Die genannte Richtlinie bezweckt, den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr in der EG zu fördern, wobei mit der Eisenbahn unbegleitete Anhänger über die Grenzen hinweg in das Bestimmungsland gebracht und dort jeweils durch einheimische Zugfahrzeuge zu ihrem eigentlichen Bestimmungsort befördert werden.

Deshalb soll das bisherige Einzelausnahmegenehmigungsverfahren abgelöst werden durch eine generelle Regelung, wie sie in § 1 der vorliegenden 24. Ausnahmeverordnung vorgesehen ist.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf die Fälle, in denen ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger von einem nach der StVZO zugelassenen Zugfahrzeug gezogen wird. Diese Anhänger (die formell der StVZO unterliegen, vgl. obige Ausführungen) werden durch die Regelung „gelten ... abweichend von Teil B Abschnitt II StVZO als zum vorübergehenden Verkehr (nach der VOInt) zugelassen ...“ der Sache nach ausländischen Kraftfahrzeugen (Zugfahrzeugen) gleichgestellt. Es besteht auch sachlich kein Grund, z. B. ausländische Anhänger anders zu behandeln als ausländische Zugfahrzeuge.

Für Kraftfahrzeuganhänger zur Güterbeförderung enthält § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Einschränkung: Für solche Anhänger gelten die Vergünstigungen von § 1 der 24. Ausnahmeverordnung nur, solange sie im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr verwendet werden. Damit soll verhindert werden, daß unter Ausnutzung der Vergünstigung nach Satz 1 Anhänger aus anderen Staaten für reine Binnenbeförderungen in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 2 entspricht bereits der Praxis des bisherigen Einzelausnahmegenehmigungsverfahrens und soll beibehalten werden. Die Regelung, daß evtl. vorhandene ausländische Kennzeichen am Anhänger abzudecken sind und dort das Kennzeichen des ziehenden deutschen Fahrzeugs zu wiederholen ist, dient vor allem einer besseren Verkehrsüberwachung. Im Fall einer Kennzeichenanzeige kann der Halter des ziehenden Fahrzeugs durch das Wiederholungskennzeichen am Anhänger sofort ermittelt werden.

In § 1 Abs. 3 wird hinsichtlich Bau und Ausrüstung der Kraftfahrzeuganhänger auf die Vorschriften des jeweiligen Heimatstaates abgestellt, wobei mindestens die Bestimmungen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 erfüllt sein müssen. Lediglich für die Maße und Gewichte gilt nicht das Heimatrecht, sondern das Recht des besuchten Landes. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit dem internationalen Verkehrsrecht, das hier noch einmal ausdrücklich insoweit für anwendbar erklärt wird.

Es ist selbstverständlich, daß auch im internationalen Kraftfahrzeugverkehr Zustand und Betrieb der Fahrzeuge verkehrssicher sein müssen. In § 1 Abs. 4 wird aus dem Bereich Verkehrssicherheit ein besonderer Punkt herausgegriffen und bestimmt, daß am Zugfahrzeug und Anhänger jeweils Verbindungseinrichtungen zur verkehrssicheren Verbindung der Fahrzeuge sowie An-

schlußvorrichtungen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes von Bremsanlage und lichttechnischen Einrichtungen vorhanden sein müssen.

#### Zu § 2:

Die Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Erlischt infolge bestimmter Veränderungen am Fahrzeug die Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO, so blieb bislang nur die Möglichkeit, zwecks Erneuerung der Betriebserlaubnis mit roten Kennzeichen zum amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer sowie zur Zulassungsstelle zu fahren. Es erscheint vertretbar und führt auch zu Entlastungen sowohl für den Halter als auch für die Zulassungsstelle, wenn man für diese Fahrten das bisherige Kennzeichen genügen läßt, und damit die Beschaffung eines roten Kennzeichens nach § 28 StVZO entbehrlich wird. Auf diese — durch § 2 jetzt gelöste — Problematik hat im übrigen auch das Bayerische Oberste Landesgericht in seiner Entscheidung vom 30. September 1974 — 5 St 573/74 OWi — (Verkehrsrechtliche Mitteilungen 1975 Nr. 4) hingewiesen.

#### Zu § 3:

Mit der Regelung in § 3 wird bezweckt, das administrative Verfahren im Rahmen von § 19 Abs. 2 StVZO — soweit vertretbar — zu vereinfachen, falls der Halter eines bereits im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugs zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs des Motors bestimmte bauliche Veränderungen an seinem Fahrzeug vornimmt. Diese Regelung stellt eine reine Vorsorgemaßnahme dar, da nicht auszuschließen ist, daß einzelne Fahrzeuge durch eine der in § 3 Abs. 1 erwähnten Maßnahmen nachträglich verändert werden müssen; die Notwendigkeit hierzu war freilich auch bisher nicht auszuschließen. In solchen Fällen sollen dem Halter vermeidbare behördliche Belastungen (Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, Antrag auf neue Betriebserlaubnis bei der Zulassungsbehörde) erspart werden.

Soweit durch solche Maßnahmen das Abgasverhalten des betreffenden Kraftfahrzeugs nicht oder nur innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen (§ 47 Abs. 1, Anlage XIV StVZO) verändert und die Motorleistung nicht heraufgesetzt wird, soll ausnahmsweise kein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO eintreten, sondern die Betriebserlaubnis soll erhalten bleiben, jedoch nur, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Hersteller des betreffenden Fahrzeugs ist auf Grund seiner Sachkunde am ehesten in der Lage, zu beurteilen, welche Maßnahmen evtl. erforderlich sein können; der Fahrzeughersteller kann auch über sein Kundendienstwerkstättennetz am besten dafür sorgen, daß evtl. Veränderungen an seinen Fahrzeugen fachgemäß vorgenommen werden. Deshalb erscheint es sachgerecht und vertretbar, daß der Hersteller die betreffende Maßnahme bescheinigt, wobei er sich auf ein Gutachten der Abgasprüfstelle beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein in Essen zu stützen hat, was das Abgasverhalten betrifft. Die Kundendienstwerkstatt (oder eine sonst vom Fahrzeughersteller ermächtigte Werkstatt), die den Umbau vornimmt, hat diese Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 zu vervollständigen und dem Halter auszuhändigen.

#### Zu § 4:

§ 4 trifft einige Regelungen hinsichtlich einer möglichen Herabsetzung der Motorleistung. Maßnahmen zur Leistungsänderung lösen nicht nur die Folge des § 19 Abs. 2 StVZO aus, sondern der Halter ist an sich auch verpflichtet, nach § 27 Abs. 1 StVZO die neue Leistung im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein eintragen zu lassen. Von dieser Verpflichtung befreit § 4 Abs. 1. Legt der Halter dennoch Wert darauf, daß die neue Motorleistung in den Fahrzeugpapieren eingetragen wird, so muß er die Bescheinigung nach Absatz 2 der Zulassungsstelle vorlegen.

§ 4 Abs. 3 bestimmt, daß die Bescheinigung über die neue Motorleistung verbunden werden kann mit der Bescheinigung nach § 3 über das Abgasverhalten.

#### Zu § 5:

§ 5 läßt zu, daß bei Fahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich der StVZO hergestellt worden sind, an die Stelle des Herstellers dessen Beauftragter oder dessen Händler treten kann, wenn sie Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis sind. Die Regelung ist § 20 Abs. 1 Satz 3 StVZO nachgebildet.

#### Zu § 6:

Die in § 6 vorgenommene Änderung der 17. Ausnahmeverordnung zur StVZO beruht auf einer Änderung der entsprechenden DIN-Norm. Die DIN 74 069, Ausgabe September 1975, löst die DIN 74 069, Ausgabe März 1971, ab.

Nach der vorgesehenen neuen Fassung der DIN 74 069 gelten retroreflektierende Kennzeichenschilder nur dann als normgerecht, wenn dem Hersteller von der Deutschen Gesellschaft für Warenkennzeichnung (DGWK) die Berechtigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens erteilt und die dazugehörige Registernummer zuerkannt wurde. Solche Hersteller, denen die Berechtigung zum Führen des Zeichens erteilt wurde, müssen auf den von ihnen hergestellten retroreflektierenden Kennzeichenschildern ein neugestaltetes Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer anbringen. Die technischen Anforderungen an die Schilder selbst sind hingegen im wesentlichen unverändert geblieben.

#### Zu § 7:

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu § 8:

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten geregelt. Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die retroreflektierenden Kennzeichenschilder, die noch der alten Fassung der DIN-Norm entsprechen.

(VkB1 1975 S. 594)

### Nr. 321 Berichtigung der Verordnung zur Änderung der StVZO

Bonn, den 10. September 1975  
StV 7 — 36 05 05.06

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der StVZO vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1398) im VkB1 1975 S. 358 wird wie folgt berichtigt:

1. Auf Seite 358 linke Spalte ist nach dem Bindestrich der Anfangsbuchstabe des Wortes „Des“ klein zu schreiben.
2. Auf Seite 360 rechte Spalte Nr. 17.3.2 ist in der Nummer 3.2.1.1.5.2 das Wort „einer“ durch das Wort „einem“ zu ersetzen.
3. Auf Seite 364 linke Spalte ist in Anhang I Nr. 5.3.3 das Wort „Größenwert“ durch das Wort „Größtwert“ zu ersetzen.
4. Auf Seite 366 linke Spalte ist in Anhang IV Nr. 1.2 das Wort „von“ durch das Wort „vor“ zu ersetzen.
5. Auf Seite 366 rechte Spalte ist in Anhang VI in der Überschrift der rechten Spalte der Tabelle hinter dem Wort „Absorptionskoeffizient“ der Buchstabe „k“ einzufügen.
6. Auf Seite 367 rechte Spalte muß in Anhang VII Nr. 3.5.1 die Formel richtig lauten:

$$\Phi = \Phi_0 \cdot e^{-kl}$$

7. Auf Seite 368 linke Spalte sind in Anhang VII Nr. 3.8.2 dritte Zeile die Worte „1,7 m<sup>-1</sup>“ durch die Worte „0,05 m<sup>-1</sup>“ zu ersetzen.
8. Auf Seite 368 linke Spalte ist in Anhang VII Nr. 4.2 das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Bestimmung“ zu ersetzen.
9. Auf Seite 368 rechte Spalte muß in Anhang VII Nr. 4.2.6 die Formel richtig lauten:

$$L = L_0 \frac{T}{T_0} \frac{\log \left( 1 - \frac{N}{100} \right)}{\log \left( 1 - \frac{N_0}{100} \right)}$$

Ich empfehle, bei der Veröffentlichung Nr. 213 im VkB1 1975 S. 358 einen Hinweis anzubringen.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Belke

(VkB1 1975 S. 596)

**Nr. 322 Verordnung über den Betrieb von Kraft-  
fahrunternehmen im Personenverkehr  
(BOKraft);  
hier: Anbringung des Taxischildes**

Bonn, den 18. September 1975  
StV 5/24.05.05—12.26

§ 39 Abs. 1 Nr. 2 der BOKraft 1960 schrieb vor, daß das Taxischild fest mit dem Fahrzeugdach verbunden sein mußte. Die neue BOKraft stellt nicht mehr auf die feste Verbindung ab. Hiernach ist zum Beispiel auch die Verwendung von Kofferbrücken mit Bajonett-Verschluß zulässig.

Die Veröffentlichung Nr. 374 im VkB1 1960 S. 630 wird aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Heldmann

(VkB1 1975 S. 597)

**Nr. 323 Bekanntmachung Nr. 13/75 über Sonder-  
abmachungen nach § 22 a des Güter-  
kraftverkehrsgesetzes**

Köln, den 23. September 1975  
IA — 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

**1. Sonderabmachung Nr. 079**

1. Name des Unternehmers: Wilhelm Bröhan & Co.
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:
 

|                  | 20 t | 23 t |
|------------------|------|------|
| von Hamburg      |      |      |
| nach Delmenhorst | 2,17 | 2,11 |
| Oldenburg        | 2,53 | 2,46 |
| Wilhelmshaven,   |      |      |
| Leer/Ostfr.      | 3,10 | 3,02 |
3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. September 1975
6. Dauer der Sonderabmachung: 1. September 1975 bis 31. August 1976
7. Wichtigste Sonderbedingungen: Nr. 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

**2. Sonderabmachung Nr. 0710**

1. Name des Unternehmers: Wilhelm Bröhan & Co.
2. Verkehrsverbindungen: Hamburg — Hannover

3. Güterart: Papier, unbearbeitet
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:
 

| 20 t | DM/100 kg | 23 t |
|------|-----------|------|
| 2,66 |           | 2,57 |
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. September 1975
7. Dauer der Sonderabmachung: 1. September 1975 bis 31. August 1976
8. Wichtigste Sonderbedingungen: Nr. 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

**3. Sonderabmachung Nr. 0711**

1. Name des Unternehmers: Kasubke & Fischer
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:
 

|                       | DM/100 kg |
|-----------------------|-----------|
| von Holzminden        |           |
| Königslutter          |           |
| am Elm,               |           |
| Seesen                | 3,69      |
| Bad Harzburg,         |           |
| Clausthal-Zellerfeld, |           |
| Lonau                 | 3,82      |
| Bad Lauterberg        | 3,90      |
3. Güterart: nach Leer/Ostfriesland Stammholz bis 1,5 m lang
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 22. August 1975
6. Dauer der Sonderabmachung: ab 22. August 1975 auf unbestimmte Zeit
7. Wichtigste Sonderbedingungen: zusätzlich werden berechnet für das Verladen 0,16 DM/100 kg für das Ausladen 0,06 DM/100 kg

**4. Sonderabmachung Nr. 057**

1. Name des Unternehmers: Engels & Co.
2. Verkehrsverbindungen:
 

|                       |
|-----------------------|
| von Hamburg           |
| nach a) Broichweiden, |
| Essen, Herten Krs.    |
| Recklinghausen,       |
| Mülheim a. d. Ruhr,   |
| Neuß, Porz a. Rhein,  |
| Radevormwald          |
| b) Ketsch, Mörfelden  |
3. Güterart: Gemüse- und Obstsorten; Gemüse-, Pfirsich-, Birnen-, Aprikosen-, Ananas-, Mandarin-/Orangen- und Fischkonserven; Sultaninen; Haselnuß- und Mandelkerne; Tee; Kaffee, roh
4. Gütermenge: 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:
 

|                   |
|-------------------|
| a) 3,50 DM/100 kg |
| b) 5,25 DM/100 kg |

 zuzügl. Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 3. September 1975

7. Dauer der  
Sonderabmachung: ab 8. September 1975 auf  
unbestimmte Zeit, minde-  
stens jedoch bis zum 7. De-  
zember 1975
8. Wichtigste  
Sonderbedingungen: Gewicht je Beförderung 20 t  
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr  
Dr. Münz

(VkB1 1975 S. 597)

### Binnenschifffahrt

#### Nr. 324 Ungültigkeitserklärung eines Schiffer- patents

Münster, den 1. September 1975  
B 2830/75 B1

Das von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mün-  
ster am 20. 6. 1973 für den Schiffer Dieter Kratzmann,  
geb. am 22. 7. 1937 in Hamburg, ausgestellte Schifferpa-  
tent Nr. 94/73 Klasse II, gültig für die westdeutschen  
Kanäle, ist in Verlust geraten und wird für ungültig er-  
klärt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Münster  
Böke

(VkB1 1975 S. 598)

#### Nr. 325 Verlustanzeige für einen Schifffahrtabga- benbeleg

Mainz, den 5. September 1975  
— V — Nr. 15 632/75

Folgende Abgabenerklärung zur Fahrt auf der Mosel  
ist als verloren gemeldet worden:

B — F — Nr. 515 — 22 105 für MS „Beado“,  
ausgestellt am 4. Juli 1975 von der Hebestelle/Schleuse  
Thionville (Diedenhofen).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

(VkB1 1975 S. 598)

#### Nr. 326 VI. Nachtrag zum Ufergeldtarif für den städt. Hafen Worms/Rhein

Mainz, den 4. September 1975  
— V — Nr. 15 591/75

Am 1. Mai 1975 trat der vom Ministerium für Wirt-  
schaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz genehmigte „VI. Nachtrag zum Ufergeldtarif für den städt.  
Hafen Worms/Rhein“ vom 14. Mai 1975 in Kraft.

Der Wortlaut des Tarifnachtrages ist im FTB —  
Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt —  
Nr. 21 vom 30. Juli 1975 veröffentlicht worden \*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

(VkB1 1975 S. 598)

#### Nr. 327 Änderung der Ufergeldordnungen für die staatlichen und städtischen Häfen in Mannheim

Mainz, den 4. September 1975  
— V — Nr. 15 592/75

Am 1. Januar 1975 trat die vom Finanzministerium des  
Landes Baden-Württemberg durch Bekanntmachung vom  
19. November 1974 festgesetzte Änderung der Ufergeld-

ordnung für die staatlichen Häfen Mannheim und die  
durch Beschluß des Gemeinderats der Stadt Mannheim  
am 10. Dezember 1974 erlassene gleichlautende Ände-  
rung der Gebührensatzung für die städtischen Häfen in  
Mannheim in Kraft.

Der Wortlaut der Änderung ist im FTB — Frachten-  
und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 21 vom  
30. Juli 1975 veröffentlicht worden \*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

(VkB1 1975 S. 598)

#### Nr. 328 Ufergeldtarif für den staatlichen Hafen Ludwigshafen am Rhein

Mainz, den 4. September 1975  
— V — Nr. 15 593/75

Am 1. Mai 1975 trat die vom Ministerium für Wirt-  
schaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz am  
27. März 1975 genehmigte Änderung des „Ufergeldtarifs  
für den staatlichen Hafen Ludwigshafen am Rhein“ in  
Kraft.

Der Wortlaut dieses Tarifs ist im FTB — Frachten-  
und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 21 vom  
30. Juli 1975 veröffentlicht worden \*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

(VkB1 1975 S. 598)

#### Nr. 329 Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung von Hafengeld und Ufergeld für den staatlichen Hafen Ingelheim (Frei-Wein- heim) vom 7. Mai 1975

Mainz, den 4. September 1975  
— V — Nr. 15 594/75

Am 1. Juni 1975 trat die vom Ministerium für Wirt-  
schaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz am  
7. Mai 1975 erlassene „Dritte Landesverordnung zur Än-  
derung der Landesverordnung über die Erhebung von  
Hafengeld und Ufergeld für den staatlichen Hafen Ingel-  
heim (Frei-Weinheim)“ in Kraft.

Der Wortlaut der Landesverordnung ist im FTB —  
Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt —  
Nr. 21 vom 30. Juli 1975 veröffentlicht worden \*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

(VkB1 1975 S. 598)

#### Nr. 330 Hinweis Verordnung Nr. 11/75 über die Festset- zung von Entgelten für Verkehrsleistun- gen der Binnenschifffahrt vom 4. Septem- ber 1975

(FA Nr. 6/75 Frachtenausschuß für den Rhein)  
(FB Nr. 8/75 Frachtenausschuß Dortmund)  
(FD Nr. 6/75 Frachtenausschuß Hamburg)

Bonn, den 22. September 1975  
B2/28.25.40—31

Die Verordnung Nr. 11/75 vom 4. September 1975 ist  
im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 16. September 1975 ver-  
kündet worden. Die Verordnung ist am 20. September  
1975 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — \*) Nr. 26 vom 19. September 1975 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
Dr. Beck

(VkB1 1975 S. 598)

## Luftfahrt

### Nr. 331 Verkehrslandeplatz Leer-Nüttermoor

Bonn, den 18. September 1975  
L 4/62.12.20

Die am 1. April 1974 (VkB1 1974 S. 237) bekanntgegebene Erweiterung der Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Leer-Nüttermoor (Zulassung von Fallschirmabsprüngen) ist nach erneuter Änderung dieser Genehmigung durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
Dr. Sprenger

(VkB1 1975 S. 599)

### Nr. 332 Verkehrslandeplatz Wangerooze

Bonn, den 18. September 1975  
L 4/62.12.20

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg hat die der Wangeroozer Flughafen GmbH, 2946 Nordseebad Wangerooze, erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes des allgemeinen Verkehrs geändert. Gemäß § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die nachfolgenden Angaben der nunmehrigen Genehmigung bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Wangerooze
2. Lage: 0,8 km südöstlich des Ortes Wangerooze
3. Bezugspunkt:
  - a) geographische Lage: 53° 47' 20" Nord  
07° 55' 00" Ost
  - b) Höhe: 2 m über NN
4. Zugelassene Luftfahrzeuge:
  - a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) bis zu 5700 kg
  - b) Hubschrauber mit einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) bis zu 6000 kg
  - c) selbststartende Motorsegler
5. Zweck: allgemeiner Verkehr
6. Start- und Landebahn (Hartbelag):
  - a) Richtung: 96°/276° rw
  - b) Länge: 850 m

\*) Der FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstr. 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preis von 0,35 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

### 7. Start- und Landebahn (Gras):

- a) Richtung: 160°/196° rw
- b) Länge: 600 m

### 8. Start- und Landefläche für Hubschrauber:

Quadrat mit 20 m Seitenlänge

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
Dr. Sprenger

(VkB1 1975 S. 599)

### Nr. 333 Bekanntmachung zur Berichtigung der Dritten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr zum Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung

Bonn, den 23. September 1975  
L 1/L 6/60.01.14—03

Die Dritte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr zum Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 12. August 1975 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975; Nachrichten für Luftfahrer Teil I Nr. 273/75; Verkehrsblatt 1975 S. 529) muß berichtigt wie folgt lauten:

„Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr zum Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 18. April 1968; Nachrichten für Luftfahrer Teil I Nr. 110/68; Verkehrsblatt 1968 S. 165), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 23. Oktober 1972 (Bundesanzeiger Nr. 208 vom 4. November 1972; Nachrichten für Luftfahrer Teil I Nr. 319/72; Verkehrsblatt 1975 S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird
  - a) der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und
  - b) folgende Ergänzung angefügt:  
„einschließlich der von einer Gewaltanwendung betroffenen oder bedrohten Flüge“;
2. In § 18 Abs. 3 wird nach dem Abschlusssatz der Nummer 2 für den Punkt ein Semikolon gesetzt und folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. ein Luftfahrzeug von einer Gewaltanwendung betroffen oder bedroht ist.“

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.“

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
Dr. Faull

(VkB1 1975 S. 599)

## Straßenbau

### Nr. 334 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/75

#### Sachgebiet 17: Vertrags- und Verbindungswesen

Bonn, den 18. September 1975  
StB 12/70.01/12 008 W 75

An die  
obersten Straßenbaubehörden der Länder  
mit Nebenabdrucken für

die Regierungen oder Mittelbehörden,  
die Autobahnämter,  
die Straßenbauämter,  
die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

An  
die Bundesanstalt für Straßenwesen  
den Bundesrechnungshof

Betr.: Bevorzugten-Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge  
hier: Neufassung vom 11. August 1975

Bezug: Meine Rundschreiben vom 16. 9. 1968 —  
StB 12 — Iab — 5064 W 68 —  
vom 10. 3. 1969 — StB 12 — Iab — 12004 Vms  
69 —  
und vom 14. 8. 1974 — StB 12/70.01/12038 W 74 —

Anlg.: 1

Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch Bekanntmachungen vom 11. August 1975 im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975 die Neufassungen

der „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ sowie

der „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten“ veröffentlicht.

Ich übersende Ihnen eine Ablichtung dieser Bekanntmachungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die beiden „Bevorzugten-Richtlinien“ mußten neu gefaßt werden, um der Bevorzugung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten nach Maßgabe der §§ 52, 54—56 des neuen Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1005) zu entsprechen, sowie um die sich aus Gebietsreformen ergebenden Änderungen in der Abgrenzung des Zonenrandgebietes zu berücksichtigen.

In den Neufassungen wird u. a. für die Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten die höhere Mehrpreisstaffel angewendet, die auch für Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) gilt; eine Kollisionsklausel sieht darüberhinaus vor, daß die o. g. Werkstätten, wenn sich ihr Angebot innerhalb der vorgesehenen Mehrpreisstaffel bewegt, gegenüber allen anderen bevorzugten Bewerbern den Vorrang erhalten.

Meine Rundschreiben vom 16. September 1968, 10. März 1969 und 14. August 1974 hebe ich auf.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Thul

Anlage zum ARS Nr. 16/75

#### Bekanntmachung

der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 11. August 1975

Nachstehend wird die von der Bundesregierung am 31. Juli 1975 beschlossene Neufassung der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bekanntgemacht.

Diese Richtlinien ersetzen bisher bestehende Vorschriften. In § 8 der neuen Richtlinien werden daher die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Bonn, den 11. August 1975  
I B 3 — 26 23 20

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

#### Richtlinien

für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

#### § 1

##### Bevorzugte Bewerber

Bevorzugte Bewerber nach dieser Richtlinie sind Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West). Zum Zonenrandgebiet gehören die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

#### § 2

##### Nachweis der Zugehörigkeit

(1) Bei Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner innerhalb des Zonenrandgebietes oder in Berlin (West) gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner Fertigungsstätte ausführt, die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) liegt. Handelsunternehmen sollen bevorzugt werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) haben.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes unterhält. Wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und Niederlassungen außerhalb dieses Gebietes unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) auszuführen. Die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) gelegene Niederlassung einer Baufirma mit Sitz außerhalb des Zonenrandgebietes oder von Berlin (West) gilt nicht als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinie.

#### § 3

##### Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben sind regelmäßig Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) benennen.

(3) Ist bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines anderen Bewerbers, soll ihm der Zuschlag erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn das Angebot des nach § 1 dieser Richtlinie bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt.

(4) Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

|                     |                |              |          |
|---------------------|----------------|--------------|----------|
| Bei Angeboten       | —              | 5000 DM      | 6 v.H.   |
| für den Betrag über | 5 000 DM —     | 10 000 DM    | 5 v.H.   |
| für den Betrag über | 10 000 DM —    | 50 000 DM    | 4 v.H.   |
| für den Betrag über | 50 000 DM —    | 100 000 DM   | 3 v.H.   |
| für den Betrag über | 100 000 DM —   | 500 000 DM   | 2 v.H.   |
| für den Betrag über | 500 000 DM —   | 1 000 000 DM | 1 v.H.   |
| für den Betrag über | 1 000 000 DM — |              | 0,5 v.H. |

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6. v. H. entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

(5) Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigste Spanne zugrunde zu legen.

(7) Die Absätze 3 und 5 gelten mit der Einschränkung, daß Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten nach Maßgabe der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte; Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) vor allen anderen Bewerbern den Vorrang haben.

(8) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3, 4 und 5 ein Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

#### § 4

##### Eintritt in das wirtschaftlichste oder annehmbarste Angebot

(1) Liegt das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) mehr als geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so kann ihm bei umfangreichen Leistungen, die in Lose zerlegt wurden, eingeräumt werden, für ein oder mehrere Lose, regelmäßig jedoch nicht für mehr als 50 v. H. des Gesamtauftrags, in den bei der Vergabe für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots einzutreten. Diesem Preis ist der nach § 3 Abs. 4 zulässige Mehrpreis zuzurechnen.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich bei dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot um ein Nebenangebot oder ein Angebot mit Änderungsvorschlägen handelt.

(3) Die Möglichkeit zum Eintritt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für Bieter, deren Angebote bei einem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot

bis zu DM 100 000 mehr als 8 v. H.  
über DM 100 000 bis zu DM 1 000 000 mehr als 6 v. H.  
über DM 1 000 000 mehr als 4 v. H.  
über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegen. Der Mehrbetrag ist, beginnend mit dem Satz 8 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

#### § 5

##### Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

(1) Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach § 4 dieser Richtlinie ist für eine Arbeitsgemeinschaft nur dann gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß der Anteil des Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an der Arbeitsgemeinschaft mindestens 50 v. H. beträgt.

#### § 6

##### Sonderregelung für Berlin (West)

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern

aus dem Bundesgebiet auferlegt werden, Arbeitsgemeinschaften mit West-Berliner Unternehmen des Baugewerbes und Baunebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

#### § 7

##### Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden vom Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden. Gleichzeitig treten die von der Bundesregierung am 19. Juni 1968 beschlossenen Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 27. Juli 1968) außer Kraft.

##### Anlage

Zum Zonenrandgebiet gehören folgende Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und folgende Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte:

##### 1. in Schleswig-Holstein:

Die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise Schleswig-Flensburg

Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg

##### 2. in Niedersachsen:

Im Verwaltungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

der Landkreis Gandersheim vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Peine ohne

Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen

Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln

Ortsteile Landwehr u. Röhre der Stadt Peine

die kreisfreie Stadt Salzgitter

der Landkreis Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen

Ingeln und

Oesselse der Stadt Laatzen

Forstflächen „Hämelerswald“ der Stadt Lehrte (Flure 4 bis 12 der Gemarkung Hämelerswald)

Ortsteile Bolzum

Wehmingen und

Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteile Dedenhausen und

Eltze der Gemeinde Uetze

Im Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth

Ortsteile Adensen

Burgstemmen

Hallerburg

Heyersum

Mahlerten

Nordstemmen und

Rössing der Gemeinde Nordstemmen

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt  
vom Landkreis Holzminden  
Ortsteile Ammensen  
Delligsen (außer dem Wohnplatz  
Dörshef)  
Kaierde und  
Varrigsen des Fleckens Delligsen  
Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden  
Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde  
gemeindefreies Gebiet Wenzen  
der Landkreis Northeim vollständig  
der Landkreis Osterode vollständig

### Im Regierungsbezirk Lüneburg

der Landkreis Gifhorn ohne  
Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden  
(Aller)  
Gemeinde Ummern  
vom Landkreis Harburg  
Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde  
Marschacht  
Gemeinde Tespe  
der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig  
der Landkreis Lüneburg ohne  
Gemeinde Handorf  
Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf  
(Luhe)  
Gemeinde Radbruch  
Gemeinde Soderstorf  
Gemeinde Wittorf  
vom Landkreis Soltau  
Ortsteil Lopau der Stadt Munster  
der Landkreis Uelzen vollständig  
die kreisfreie Stadt Wolfsburg

### 3. in Hessen :

Die kreisfreie Stadt Kassel,  
der Landkreis Kassel mit Ausnahme  
a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,  
b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,  
c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinhagen  
der Gemeinde Schauenburg,  
der Werra-Meißner-Kreis,  
vom Schwalm-Eder-Kreis  
a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,  
b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,  
c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der  
Stadt Gudensberg,  
d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen,  
Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshau-  
sen der Gemeinde Knüllwald,  
e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete  
der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhau-  
sen,  
f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und  
Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,  
der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme  
a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,  
b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach,  
Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemein-  
de Neuenstein,  
der Landkreis Fulda,  
vom Vogelsbergkreis  
a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,  
b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und War-  
tenberg,  
c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des  
Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehe-  
mals Landkreis Gelnhausen),

d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete  
der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpers-  
hain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und  
Wohnfeld,

### vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau,  
b) die Gemeinden Sinntal und Züntersbach,  
c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme  
der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Ka-  
tholisch-Willenroth und Mernes,  
d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Land-  
kreis Schlüchtern gehörte;

### 4. in Bayern :

#### Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Ge-  
biets der früheren Gemeinde Kirchberg;  
der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden  
Aholming, Aicha a. d. Donau, Buchhofen, Künzing,  
Lailling, Langenisarhofen, Moos, Oberpörling,  
Osterhofen (St.), Ottmaring, Wallerfing (und ohne  
die Flurstücke Nr. 604, 605, 606 der Gemarkung  
Haunersdorf);  
der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;  
vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm  
Wald, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Für-  
stenzell, Hauzenberg, M., Hutthurm, M., Kellberg,  
Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet  
der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen vorm  
Wald, Oberneureuth, Obernzell, M., vom Markt  
Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde  
Dorfbach, Ruderting, von der Gemeinde Ruhstorf  
a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden  
Eholfing und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sandbach,  
Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der  
früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Unter-  
griesbach, M., Voglarn, Wegscheid, M., Wilden-  
ranna, Witzmannsberg, Wotzdorf;  
der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden  
Ascha, Bogen (St.), Elisabethszell, Flakenfels,  
Gaishausen, Gossersdorf, Haibach, Haselbach,  
Haunkenzell, Hunderdorf, Konzell, Landorf, Loitz-  
endorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukir-  
chen, Niederwinkling, Oberalteich, ohne das Ge-  
biet der früheren Gemeinde Agendorf, Obermühl-  
bach, Perasdorf, Pfelling, Rattenberg, Rattiszell,  
Sankt Englmar, Saulburg, Schwarzach, M., Stall-  
wang, Steinburg, Wiesenfelden, ohne das Gebiet  
der früheren Gemeinde Höhenberg, Windberg,  
Zinzenzell.

#### Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;  
vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinde  
Kemnath a. Buchberg,  
von der Gemeinde Massenricht die Flurabteilung  
Forst des Marktes Kohlberg (Gemarkung Röthen-  
bach bei Kohlberg),  
von der Stadt Schnaittenbach das Gebiet der frühe-  
ren Gemeinde Holzhammer sowie der zwischen  
dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der  
Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der Gemein-  
de Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet  
Neudorfer Wald liegenden Exklaven der Gemein-  
de Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeinde-  
freien Gebiet Neunaigener Forst und der Land-  
kreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Ge-  
meinde Neunaigen, die im gemeindefreien Gebiet  
Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der frühe-  
ren Gemeinde Neunaigen,  
das gemeindefreie Gebiet Neundorfer Wald,  
das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;  
der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde  
Rettenbach, der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab  
ohne die Gemeinden Dießfurt, Eschenbach i. d.  
OPf., (St.), Feilersdorf, Grafenwöhr, (St.), mit Aus-

nahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Heinersreuth, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, (St.) mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Neuzirkendorf, Oberbibrach, Preißach, Pressath, (St.), (mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven der Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand), Riggau, Schlammersdorf, Speinshart, Thurndorf, Vorbach, Weiherberg;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Bubach a. d. Naab, Burglengenfeld, (St.), Dachelhofen, Fischbach a. d. Naab, Gögglbach, Klardorf, Maxhütte-Haidhof, (St.), Naabeck, Neukirchen, Pottenstetten, Premberg, Saltendorf a. d. Naab, Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz (St.), Wackersdorf und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem gemeindefreien Gebiet „Kreithier Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

#### Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., Königsfeld, Oberndorf, Pommersfelden, Sambach, Steppach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, (St.), Breitenlesau, Bronn, Creußen, (St.), Elbersberg, Gottsfeld, Haidhof, Hainbronn, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, (St.), Krögelstein, Kühnelfels, Leienfels, Leups, Lindenhart, M., Neuhaus, Neuhof, Pegnitz, (St.), Plankenfels, Plech, M., Poppendorf, Pottenstein, (St.), Prebitz, Regenthal, Schnabelwaid, M., Seidwitz, Trockau, M., Vorderkleebach, Waischenfeld, (St.), Zips und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstümmig des Marktes Eggolsheim sowie die Gemeinde Trailsdorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; von dieser Gemeinde liegt jedoch das Gebiet der früheren Gemeinde Sanspareil im Zonenrandgebiet; die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig;

#### Im Regierungsbezirk Mittelfranken

vom Landkreis Erlangen-Höchstädt die Gemeinde Eckersbach und von der Stadt Schlüsselfeld das Gebiet der früheren Gemeinde Untermelsendorf.

#### Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Dittlofsroda, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Frankenbrunn, Fuchsstadt, Gausach, Hammelburg, (St.), Hetzlos, Langendorf, Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfho, Rahmsthal, Reith, Schwärzelbach, Sulzthal, M., Thulba, Waizenbach i. UFr., Wartmannsroth, mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz, Windheim, Wirmsthal;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhennebrach;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Altmannsdorf, Bischwind, Breitbach, Brunnstadt, Burghausen, Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gernach, Gerolzhofen, (St.), Greßthal, Handthal, Herlheim, Hundelshausen, Kaisten, Kolitzheim, Lindach, Lilsfeld, Michelau i. Steigerwald, Mönchstockheim, Mühlhausen, Oberschwarzach, M., Oberspiesheim, Rühofen; Rüttschenhausen, Schallfeld, Schwemmelsbach, Siegendorf, Stammheim, Sulzheim, Traustadt, Unterspiesheim, Vögnitz, Wasserlosen, Wülfershausen, Zeilitzheim.

#### Bekanntmachung

**der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)**

Vom 11. August 1975

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte) unter Einfügung der neuen Richtlinien für Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bekanntgemacht.

Diese Richtlinien ersetzen bisher bestehende Vorschriften. In § 10 der neuen Richtlinien werden daher die bisher geltenden Richtlinien, soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelung geschehen (für Schwerbeschädigte), außer Kraft gesetzt.

Bonn, den 11. August 1975

I B 3 — 26 23 55/1

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Schlecht

#### Richtlinien

**für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)**

#### § 1

##### Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Nach § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist.
2. Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I, S. 1846), Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich

#### Hinweis:

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v. H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.

3. Nach § 12a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1865), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) Evakuierte, die in den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) rückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, sowie Unternehmen, an denen solche Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens 6 Jahre vereinbart ist (§§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Die Bevorzugung gilt für Angebote, die bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder der Rückkehr des Evakuierten abgegeben werden (§ 21 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Diese Frist beginnt frühestens mit dem 9. Oktober 1957.
4. Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879), Werkstätten für Behinderte, die nach § 55 SchwbG anerkannt sind, sowie nach § 56 SchwbG Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 31), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503).

### § 2

#### Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 1 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen.
2. Unternehmen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregistrauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrags, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
3. Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9 bis 13 BVFG).

### § 3

#### Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 2 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheids der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin muß festgestellt sein, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.
2. Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

### § 4

#### Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 3 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Evakuierte im Sinne von § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage des Registrierungsbescheides gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz des Bundesevakuiertengesetzes sowie einer amtlichen Bescheinigung über den Tag

der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten in den Ausgangsort (nach Möglichkeit durch einen Vermerk auf dem Registrierungsbescheid) zu führen.

2. Der Nachweis der Beteiligung und der Dauer der Beteiligung von Evakuierten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

### § 5

#### Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 4 bevorzugten Bewerbern

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Anerkennung von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit zu führen. Der entsprechende Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) erbracht.

### § 6

#### Inhalt der Bevorzugung

1. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.
2. die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.
3. Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll ihm der Zuschlag erteilt werden.
4. Liegt das Angebot eines nach § 1 Nr. 1—3 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so soll ihm auch in diesem Falle der Zuschlag erteilt werden. Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

#### Bei Angeboten

|                     |            |                |           |
|---------------------|------------|----------------|-----------|
|                     | bis        | 5 000 DM       | 5 v. H.   |
| für den Betrag über | 5 000 DM   | bis 10 000 DM  | 4 v. H.   |
| für den Betrag über | 10 000 DM  | bis 50 000 DM  | 3 v. H.   |
| für den Betrag über | 50 000 DM  | bis 100 000 DM | 2 v. H.   |
| für den Betrag über | 100 000 DM | bis 500 000 DM | 1 v. H.   |
| für den Betrag über | 500 000 DM | bis            | 0,5 v. H. |

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 5 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

Für Bewerber nach § 1 Nr. 4 gilt folgende Mehrpreisstaffel:

|                     |              |                  |           |
|---------------------|--------------|------------------|-----------|
| Bei Angeboten       | bis          | 5 000 DM         | 6 v. H.   |
| für den Betrag über | 5 000 DM     | bis 10 000 DM    | 5 v. H.   |
| für den Betrag über | 10 000 DM    | bis 50 000 DM    | 4 v. H.   |
| für den Betrag über | 50 000 DM    | bis 100 000 DM   | 3 v. H.   |
| für den Betrag über | 100 000 DM   | bis 500 000 DM   | 2 v. H.   |
| für den Betrag über | 500 000 DM   | bis 1 000 000 DM | 1 v. H.   |
| für den Betrag über | 1 000 000 DM | bis              | 0,5 v. H. |

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H. entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

5. Ein Bewerber nach § 1 Nr. 4 geht jedem Bewerber mit anderen Bevorzugungsmerkmalen nach diesen oder anderen Bestimmungen vor, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das Angebot des anderen bevorzugten Bewerbers. Voraussetzung ist, daß sein Angebot nur geringfügig im Sinne der Nummer 4 Abs. 2 über dem wirtschaftlichsten oder annehm-

barsten Angebot liegt. Der Vorrang eines Bewerbers nach § 1 Nr. 4 gilt auch für den Fall, daß der andere bevorzugte Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 1—3 oder anderen Bestimmungen auf sich vereint.

Liegen Angebote mehrerer Bewerber vor, die unter § 1 Nr. 4 fallen und darüber hinaus ein anderes Bevorzugungsmerkmal erfüllen, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bietern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden. Das gilt auch dann, wenn Angebote mehrerer Bewerber vorliegen, die nur nach § 1 Nr. 4 bevorzugt werden.

6. Reichen bevorzugte Bewerber Angebote ein, die keine Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 4 erfüllen, so gilt folgende Regelung:

Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte, als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.

7. Die Nummern 5 und 6 gelten nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigere Spanne zugrunde zu legen.

8. Wird entgegen den Vorschriften der Nummern 1, 3 bis 6 ein bevorzugter Bewerber aus zwingenden Gründen nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

#### § 7

##### Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 8

##### Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 6 Nr. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 dieser Richtlinien oder nach anderen Bestimmungen bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

#### § 9

##### Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge; Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden. Gleichzeitig treten, soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelung geschehen, außer Kraft: Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. März 1969).

2. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

#### Anlage

##### Verzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen)

Stand: 1. Juni 1975

Ständige Konferenz der  
Landesauftragsstellen  
— Beratungsstellen für das  
öffentliche Auftragswesen —  
5300 Bonn  
Adenauerallee 212  
Sprecher: Julius Doerr  
Tel.: 22 65 18  
Fernschreiber: über 0886874  
(Landesvertretung Baden-Württ.)

Auftragsberatungsstelle  
Baden-Württemberg  
Geschäftsführer: Julius Doerr  
7000 Stuttgart 1  
Heustr. 2 B; Postfach 846  
Tel.: Ortsverkehr 20 11  
Fernverkehr (Durchwahl) 20 17 62  
Fernschreiber: 0723226

Vertretung Bonn  
Leiter: Werner Reich  
5300 Bonn  
Adenauerallee 212  
Tel.: 22 65 18  
Fernschreiber: über 0886874  
Landesvertretung Baden-Württ.

Landesauftragsstelle  
Bayern e. V.  
— Beratungsstelle für das  
öffentliche Auftragswesen —  
Geschäftsführer: RA Armin Oehrlein  
8000 München 22  
Widenmayerstr. 6/II  
Tel.: 29 39 45/6  
Fernschreiber: 0522234

BAO  
Berliner Absatzorganisation GmbH.  
Leiter: Dr. Günter Wilitzki  
1000 Berlin 12  
Hardenbergstr. 16—18  
Tel.: 31 07 21  
Fernschreiber: 0183663

Auftragsberatungsstelle Bremen  
Senator für Wirtschaft und  
Außenhandel  
Leiter: Dipl.-Kfm. Hübner  
Stellvertreter: RR. Zedel, Dipl.-Kfm.  
2800 Bremen  
Bahnhofsplatz 29 / Tivoli-Hochhaus  
Tel.: 36 11 / Direktwahl: 3 61 22 91  
Fernschreiber: 0244804 (Senat bremen)

Auftragsstelle Hamburg  
— Beratungsstelle für Auftragswesen  
Auftragsstelle Hamburg e. V. —  
Leiter: Dr. Hans Bielfeldt  
2000 Hamburg 11  
Börse  
Tel.: 36 13 81  
Fernschreiber: 0211250

Vertretung Bonn  
Leiter: Dipl.-Volkswirt Gerhard Rebentisch  
5300 Bonn  
Adenauerallee 148  
Tel.: 10 41  
Direktwahl: 10 42 60  
Fernschreiber: über 0886805 (handeltag bonn)

Landesauftragsstelle Hessen e. V.  
Geschäftsführer: Gerhard Buß  
6200 Wiesbaden

Adelheidstr. 23/III  
Tel.: 37 20 88 / 89 (0 61 21)  
Fernschreiber: 04186613 (lash d)

Auftragsstelle Niedersachsen  
— Beratungsstelle für öffentliches  
Auftragswesen Niedersachsen e. V. —  
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. R. Witte  
3000 Hannover  
Kurt-Schumacher-Str. 14; Postfach 425  
Tel.: 32 61 44 / 45  
Fernschreiber: 0922146 (last d)

Beratungsstelle für öffentliches  
Auftragswesen im Land  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsführer: Dr. Hans Licht  
Referent: Walter Fuchs  
4000 Düsseldorf  
Goltsteinstr. 31; Postfach 1625  
Tel.: 35 24 64  
Fernschreiber: über 08582363 (verein ihk dssd)

Landesauftragsstelle  
Rheinland-Pfalz  
Geschäftsführer: Dipl.-Volkswirt Seul  
5400 Koblenz  
Schloßstr. 7/II  
Tel.: 3 35 24  
Fernschreiber: über 0862843 (ihakakblz)

Landesauftragstelle des Saarlandes  
— Beratungsstelle für das  
öffentliche Auftragswesen —  
Geschäftsführer: Dr. Schneider, Frl. Bosche  
6600 Saarbrücken 1  
Hindenburgstr. 9; Postfach 136  
Tel.: 59 74  
Fernschreiber: 04421298

Auftragsberatungsstelle  
Schleswig-Holstein e. V.  
Leiter: Herr Radischewski  
2300 Kiel  
Lorentzendamm 24  
Tel.: 50 23 21  
Fernschreiber: über 0299864 (ihk kiel)

(VkB1 1975 S. 599)